

Vor Nutzung von Grundwasser aus Hausbrunnen sollte eine Grundwasseranalyse durchgeführt werden.

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S.2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I. S. 466)
- c) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382)

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

---- Flurgrenze

Flurstücksnummer



Wohngebäude mit Hausnummer





Höhenpunkt über NN

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.1 u. 1.5)



(siehe textl. Festsetzung Nr. 1.4)



Eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe textl. Fests. Nr. 1.3 u. 3.1)

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,3 Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschoße
- BMZ 3,0 Baumassenzahl
- TH 4,50m Traufhöhe als Höchstmaß Bezugspunkt 69,5m über NN
- OK 9,00m Oberkante als Höchstmaß Bezugspunkt 69,5m über NN

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig





traßenverkehrsfläche

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

G+R hier: Geh- und Radweg

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzung von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.1 u. 2.3)



rhaltung von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.2)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

# SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh,- Fahr u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Peine und des Wosserverbandes Peine

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

FSP 60/45 Flächenbezogener Schallleistungspegel (höchstzulässige Schallemmission je m² Grundstücksfläche in dB(A)) Tagwert / Nachtwert (siehe textl. Festsetzung Nr. 3.1)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.1) X X X X (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr.1 BauGB; §§1 bis 12 BauNVO)
- 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind
- Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
- Die unter § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 1.2 Das Eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe 1) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben und -nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Zulässig sind
- 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für den Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet

und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

- 1.3 Das Eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe 2) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben und -nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
  - 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche
  - Betriebe Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
  - Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für den Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 1.4 Aus städtebaulichen Gründen wird die Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf zwei festgesetzt.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25 BauGB)
- 2.1 Als Straßenbegleitgrün ist an den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten auf den Wohnbaugrundstücken je ein hochstämmiger, kleinkroniger sowie heimischer Laubbaum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und im Falle seines Abganges durch ein neues Gehölz gleicher Art zu ersetzen.
- 2.2 An den bezeichneten Standorten im GEe 1-Gebiet sind die Bäume zu erhalten und zu pflegen. Die Bäume sind im Falle ihres Abganges durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen.
- 2.3 An den bezeichneten Standorten im GEe1-Gebiet sind je ein hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Art der bereits vorhandenen vier Bäume mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (in 1m Höhe) zu pflanzen und zu pflegen. Die Bäume sind im Falle ihres Abganges durch Gehölze gleicher Art zu erset-
- 2.4 Als Abschirmung zur anschließenden Wohnbebauung wird im Süden des eingeschränkten Gewerbegebietes ein 6,00 m breiter, 2-reihiger Strauchgürtel aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen festgesetzt. Der Abstand der Pflanzreihe zur Grenze soll 1,50 m betragen. Die Sträucher sind in Gruppen von 5 Stck. pro Art anzupflanzen, der Abstand der Sträucher zueinander beträgt 1,50 m, der Reihenabstand 3,00 m. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch Exemplare der gleichen Art zu ersetzen. 5 Jahre nach der Anpflanzung muß der Strauchgürtel auf 3,00 m Pflanzen-Abstand ausgedünnt werden, um den Erhalt und eine funktionsgerechte Entwicklung zu gewährlei-
- Als Kompensationsmaßnahme ist im WA-Gebiet je angefangenen 60 m² versiegelter Grundsücksfläche ein hochstämmiger kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen. Die unter 2.1 genannten Bäume werden hierauf angerechnet.
- DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG; DIE FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VOR-KEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUN-GEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULI-CHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 3.1 Im GEe 2-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je m² Grundstücksfläche 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht über-
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
- 4.1 Die gekennzeichnete Fläche ist dauerhaft zu versiegeln.

Muß in den Untergrund eingegriffen und belastetes Aushubmaterial entsorgt werden, oder sollten aufgrund von Baumaßnahmen unumgängliche Entsiegelungen vorgenommen werden, hat dies in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Peine zu geschehen. Wird hierbei das gesamte belastete Material innerhalb des gekennzeichneten Bereiches nachweislich entfernt entfällt die Versiegelungspflicht.

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am — die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den -Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

### PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom Jan. 2000 Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Jan. 2000 Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 05.07.200 Katasteramt Peine

gez. A. Brörken Vermessungsemterat

#### PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 09.07,2001

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey Stadtbaurat

#### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 23.04.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 03.05.2001 bis 05.06.2001 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 09.07.2001 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz12. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am --- ortsüblich bekanntgemacht, Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB offentlich ausgelegen.

Peine, den -Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz 2 BauGB wurde vom — bis zum — Gelegenheit zur Steilungnahme gegeben.

Peine, den -Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

# VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum \_\_\_\_ gegeben. Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ---- ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf

und die Begründung haben vom — bis — öffentlich ausgelegen. Peine, den ---Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

# SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.06,01 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 09.07.2001 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey

# GENEHMIGUNG

Stadtbaurat

Peine, den

Stadtbaurat

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: 204.21102-57006.12-26 ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gem. §10 (2) BauGB genehmigt.

Braunschweig, den 22.10.01 Bezirksregierung Braunschweig i.A. gez. Arnemann direktor

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Rat der Stadt Peine ist den am Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurden vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

# Präambel

RECHTSKRAFT

Peine, den 21.02.2002

gez. Tarrey

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kraft getreten.

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Peine, den

Stadtbaurat

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß §10 BauGB am 15.02.2002 im Amtsblatt des

Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.02.2002 in

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 09.07.2001

i.V. gez. Leunig Bürgermeister

gez. Willenbücher Stadtdirektor

# Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 19

"Im Lah" - Stederdorf

Gemarkung: Stederdorf Regierungsbezirk: Braunschweig

Flur

Maßstab : 1:1000